

Satzung des TC Moers 08 e.V.

in der Fassung der Mitgliederbeschlüsse vom 16. August 2022

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 24. Juli 1908 als „Lawn-Tennisclub Moers“ gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Moers 08“ und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Moers und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports nach den Richtlinien des Deutschen Tennisbundes. Hierzu gehören vornehmlich auch die Pflege und Förderung des Jugendsportes und die Veranstaltung von Turnieren und anderen Wettspielen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Siehe auch § 13.

§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Der Verein hat aktive Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Passive Mitglieder, die die Zwecke und Ziele des Vereins unterstützen wollen.
Jugendliche Mitglieder, die am 1.1. eines Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (2) Wegen außergewöhnlicher Verdienste um den Verein können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte aktiver Mitglieder.

§ 4 Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können während des gesamten Geschäftsjahres aufgenommen werden.
- (2) Das Aufnahmegesuch ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Dabei bedürfen Minderjährige der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Aufnahmeantrages durch den Vorstand und schriftlichen Bestätigung an den / die Antragsteller In. Er ist berechtigt, zweiteilig die Entscheidung zurück zu stellen. Entscheidungen über die Aufnahme, Zurückstellung oder Ablehnung können dem Antragsteller / der Antragstellerin ohne Angabe von Gründen schriftlich mitgeteilt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Aktive Mitglieder, jugendliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht zur Benutzung der Vereinsanlage in der angebotenen Form und die Pflicht zur Einhaltung der Platz- und Spielordnung. Alle Mitglieder unterliegen der Satzung des Vereins und verpflichten sich zur ausnahmslosen Erfüllung aller Verpflichtungen, die die Mitgliedschaft mit sich bringt.
- (2) Die Aktiven Mitglieder (ab 18 Jahre), die passiven Mitglieder und die Ehrenmitglieder besitzen das uneingeschränkte Stimmrecht, sie können zu allen Ämtern gewählt werden.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins berechtigt.
- (4) Jugendliche Mitglieder haben kein allgemeines Stimmrecht. Deren Rechte und Pflichten ergeben sich innerhalb dieser Satzung nach der Jugendordnung.

- (5) Die Mitglieder sind zur Zahlung der von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträgen und Sonderzahlungen zu den jeweils festgesetzten Terminen verpflichtet.
- (6) Bei Beschädigungen von vereinseigenen Gegenständen, Vereinsräumen und Aussengelände durch ein oder mehrere Mitglieder, können diese durch den Vorstand zur Beseitigung der Schäden oder Bezahlung der Instandsetzungskosten bzw. Ersatzanschaffung heran gezogen werden, wenn unsachgemässe Behandlung oder böswillige Absicht vorliegt. Bei Kindern und Jugendlichen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss oder den Tod des Mitgliedes.
- (2) Der Austritt ist, schriftlich und persönlich unterschrieben bzw. vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben, bis zum 30. September für das Folgejahr dem Vorstand zu erklären. Das Datum des Poststempels ist zur Terminwahrung maßgebend.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - durch den Vorstand, wenn sie ihren Verpflichtungen gegenüber des Vereins trotz zweier Mahnungen nicht nachkommen,
 - durch die Mitgliederversammlung, wenn sie sich des Vereins unwürdig erweisen oder ihre Handlungen und ihr Verhalten den Interessen des Vereins sowie des Tennissports zuwider laufen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die grundsätzlich in zwei gleichen Raten, jeweils spätestens im März und August eines jeden Jahres, fällig werden.
- (2) Für größere Vorhaben kann eine Sonderumlage gefordert werden.
- (3) Über die Höhe der Beiträge und die Aufgliederung der Mitglieder nach Beitragsgruppen sowie über eine Sonderumlage beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Ausserordentliche Sonderumlagen bzw. Beiträge für größerer Vorhaben, die ausschliesslich der Deckung des notwendigen Finanzierungsbedarfs dienen, kann nur die Mitgliederversammlung festlegen und beschliessen.
- (4) Der Vorstand ist nach zweimaliger Mahnung berechtigt, die Benutzung der Platzanlage für säumige Mitglieder zu sperren, bis sie ihre Beitragsverpflichtungen erfüllt haben.
- (5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beiträge ermässigen, stunden oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung
der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen schriftlich, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen. Die schriftliche Form ist auch gewahrt, wenn die Einladung per E-mail erfolgt und die Mitglieder ohne E-mail-Adresse die Einladung in Briefform erhalten. Der Vorstand ist nicht für an ihn falsch aufgegebenen oder fehlende E-mail-Adressen verantwortlich bzw. haftbar zu machen.
- (3) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist allen Mitgliedern gestattet. Stimmberechtigt sind Ehrenmitglieder sowie aktive und passive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist Beschluss fähig.
- (5) Die ordentliche Mitgliederversammlung beschliesst:

die Entlastung des Vorstandes
die Wahl der Vorstandsmitglieder
die Wahl der Prüfer für Kassen- und Rechnungsführung
den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 7)
das Entgelt für die Gästekarten

die Ernennung von Ehrenmitgliedern (§ 3,2)
die Änderung oder Aufhebung von Vorstandsbeschlüssen
die Änderung der Satzung
die Auflösung des Vereins

- (6) Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Sie muss von ihm einberufen werden, wenn sie von mindestens 1/4 der aktiven Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres, schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen, beantragt wird. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen einzuberufen.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein gegenüber den Mitgliedern und Dritten. Er hat die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen und über Fragen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu entscheiden.
- (2) Zur Vertretung des Vereins (gesetzliche Vertretung) sind berufen:

der Vorsitzende
der Geschäftsführer
der Schatzmeister

Je zwei von ihnen handeln gemeinschaftlich. Diese 3 Personen bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes und sind im Vereinsregister eingetragen.

- (3). Der Vorstand (unbeschadet der Ziffer 2) besteht aus:

Vorsitzenden	Geschäftsführer	Schatzmeister
Sportwart	Jugendwart	Clubwart
bis zu 4 Beisitzern (die Anzahl ist nach Bedarf des Vorstandes festzulegen)		

- (4) Die Vorstandsmitglieder werden schriftlich und geheim von der Mitgliederversammlung persönlich in ihre Ämter gewählt.
- (5) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im 1. Wahlverfahren nicht erreicht, so findet zwischen den zwei Gewählten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (6) Der Vorstand wird in der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer eines Jahres gewählt. Scheidet ein oder mehrere Vorstandsmitglieder im Laufe des Jahres aus, bestimmt der Vorstand, ob eine Nachwahl erforderlich ist.
- (7) Der Vorstand ist in Anwesenheit von mind. 5 Mitgliedern Beschluss fähig. Er entscheidet, soweit nicht anderweitig geregelt, durch Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei einer verbleibenden Anzahl von mind. 5 Vorstandsmitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um Neuwahlen bzw. Wahlen für notwendige neue Vorstandsmitglieder durchzuführen.

§ 11 Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein leitet die Versammlungen sowie Sitzungen und unterzeichnet mit dem Geschäftsführer Beschlüsse und Niederschriften hierüber Koordiniert und überwacht die Arbeit der einzelnen Vorstandsmitglieder
- (2) Der Geschäftsführer erledigt den Schriftwechsel des Vereins lädt zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden ein und fertigt hierüber Niederschriften an bewahrt wichtige Schriftstücke und statistische Unterlagen auf, die über das Vereinsleben Rechenschaft ablegen
- (3) Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein (s. § 5) stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Haushaltsplan auf

- leistet Zahlungen im Rahmen des Haushaltsplanes
verwaltet das Geld des Vereins
legt nach Ablauf des Geschäftsjahres Rechnung
- (4) Der Sportwart sorgt für eine geordnete Durchführung des Spielbetriebes aufgrund der ihm im Benehmen mit dem Jugendwart und dem Clubwart vorgeschlagenen und vom Vorstand beschlossenen Platz- und Spielordnung und regelt die Wettspiele
- (5) Der Jugendwart vertritt die Belange der Jugendlichen und Kinder und ist Vorsitzender des Jugendausschusses (II, § 5)
- (6) Der Clubwart verwaltet alle dem Verein gehörenden Einrichtungen und Gegenstände
sorgt für deren Instandhaltung und Pflege
- (7) Die Beisitzer sind vollwertige Vorstandsmitglieder mit allen Rechten und Pflichten. Sie haben keine festen Ressorts. Die Aufgaben werden bei der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl innerhalb des Vorstandes besprochen und festgelegt, wobei auch temporäre Aufgaben möglich sind. Sonstige Aufgaben verteilt der Vorstand selbständig unter seine Mitglieder.

§ 12 Wahl- und Stimmfähigkeit, Stimmenverhältnis

- (1) Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmfähigkeit in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten.
- (2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Beschlüsse in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters.
- (4) In der Mitgliederversammlung sind besondere Stimmenverhältnisse notwendig, bei

Ernennung von Ehrenmitgliedern	3/4 Mehrheit
dem Ausschluss von Mitgliedern	3/4 Mehrheit
der Änderung der Satzung	2/3 Mehrheit
der Auflösung des Vereins	4/5 Mehrheit

Für die Berechnung dieser Mehrheiten ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auszugehen. Im Vorstand ist für den Ausschluss von Mitgliedern eine Mehrheit von 3/4 der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 13 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Kasse wird von zwei Prüfern einmal jährlich geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzulegen und der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres vorzutragen.

§ 14 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmässigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen des Vereins an die Stadt Moers mit der Maßgabe, dass sie verpflichtet ist, dieses Vermögen nur dem gemeinnützigen Zweck des Tennissports zuzuführen.

II. Jugendordnung

§ 1 Aufgabe und Zweck der Jugendordnung

Die Jugendordnung regelt die besonderen Belange und Aufgaben der Jugend. Die Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen / Rahmenjugendordnung) sind in ihrer gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung, soweit nachfolgend nicht anderes bestimmt ist.

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend sind alle aktiven Vereinsmitglieder, die nach den Richtlinien des Deutschen Tennis-Bundes als Jugendliche spielberechtigt sind.

§ 3 Organe

Organe der Jugend sind
die Jugendversammlung
der Jugendausschuss

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Teilnahme an der Jugendversammlung ist allen Jugendlichen gestattet; sie sind sämtlich stimmberechtigt.
- (2) Die Jugendversammlung ist vom Jugendwart jährlich, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen, durch Aushang einzuberufen.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Die Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere

Beratung des vom Jugendausschuss vorzulegenden Haushaltsplanes
Wahl je eines Jugendsprechers / Jugendsprecherin für Jungen und Mädchen
Vorschlag für die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters

- (5) Für die Einberufung einer ausserordentlichen Jugendversammlung gilt I., § 8 (6) entsprechend.

§ 5 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dessen Stellvertreter sowie den von der Jugend-Versammlung gewählten Jugendsprechern.
- (2) Der Jugendwart führt im Jugendausschuss den Vorsitz.
- (3) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden Mittel.

§ 6 Stimmenverhältnis

Beschlüsse in der Jugendversammlung und im Jugendausschuss werden grundsätzlich mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit im Jugendausschuss entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.